

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Benutzungsgebühren der staatlichen Archive
(Sächsische Archivgebührenverordnung – SächsArchGebVO)**

Vom 8. Februar 1996

Aufgrund von § 16 Nr. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449) wird verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die staatlichen Archive erheben für die von ihnen erbrachten Leistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Verzeichnisses über die Benutzungsgebühren der staatlichen Archive (Anlage) erhoben.
- (3) Die staatlichen Archive können eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige,
 1. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
 2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 3. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) In den Fällen der Nummern 1, 7.1, 7.2, 7.5 und 9 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung der Gebühr bei familienkundlichen Forschungen abgesehen werden, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verfolgt werden.
- (2) In den Fällen der Nummern 7.1, 7.2, 7.5, 8 und 9 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden, wenn der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dienen und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden.
- (3) In den Fällen der Nummern 1, 7, 8 und 9 des Gebührenverzeichnisses können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonstige Gründe der Billigkeit es geboten erscheinen lassen.

**§ 4
Auslagen**

Als Auslagen werden die Aufwendungen für Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen sowie für spezielle Materialien erhoben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Gebührenordnung vom 20. Dezember 1990 (Anlage zur Vorläufigen Benutzungsordnung vom 20. Dezember 1990) außer Kraft.

Dresden, den 8. Februar 1996

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Anlage
(zu § 1 Abs. 2) ¹**

**Verzeichnis über die Benutzungsgebühren
der staatlichen Archive (Gebührenverzeichnis)**

Nr.	Gegenstand	Gebührensatz EUR
1	Fachliche Beratung oder schriftliche Auskünfte zu gewerbsmäßigen, familienkundlichen oder sonstigen privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	17,90
2	Ermittlung von Archivalien für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	17,90
3	Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel zu gewerblichen Zwecken	
3.1	erster Benutzertag	51,13
3.2	ieder weitere Benutzertag	25,56

Sächsische Archivgebührenverordnung

4	Versendung von Archivgut je Sendung		30,68
5	Kopien und Filme		
5.1	Grundgebühr pro Auftrag		2,56
5.2	Elektrokopien		
5.2.1	Direktkopien bis DIN A 3 von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		0,26
5.2.3	Direktkopien bis DIN A 3 von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		0,51
5.2.3	Reader-Printer-Kopien bis DIN A 3		0,51
	auf Bestellung		0,10
	in Selbstbedienung		0,10
5.3	Mikrofilm		
	Rollfilm 35 mm pro Aufnahme		0,15
5.4	Reproduktionen auf Dokumentenpapier einschließlich Aufnahme		
5.4.1	von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		
	Formate DIN A 4		1,28
	DIN A 3		1,79
5.4.2	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		
	Formate DIN A 4		2,81
	DIN A 3		3,32
5.4.3	von fest formatierten oder nicht planliegenden Vorlagen über DIN A 3		
	Formate DIN A 4		7,67
	DIN A 3		8,18
5.5	Reproduktionen auf Fotopapier, klischierfähig, hochglänzend oder matt, einschließlich Aufnahme		
5.5.1	von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A 2 und fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		
		<i>schwarzweiß</i>	<i>farbig</i>
	Formate		
	13 x 18 mm	4,60	7,67
	18 x 24 mm	6,14	12,78
	24 x 30 mm	7,67	17,90
	30 x 40 mm	14,32	30,68
	50 x 60 mm	30,68	61,36
5.5.2	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen über DIN A 3 und losen planliegenden Vorlagen über DIN A 2		
	Formate		
	13 x 18 mm	9,20	13,80
	18 x 24 mm	10,74	17,90
	24 x 30 mm	12,27	23,01
	30 x 40 mm	18,92	38,35
	50 x 60 mm	35,79	71,58
5.5.3	von plastischen Vorlagen		
	Formate		
	13 x 18 mm	10,23	14,83
	18 x 24 mm	11,76	18,92
	24 x 30 mm	13,29	24,03
	30 x 40 mm	19,94	39,37
	50 x 60 mm	36,81	72,60
5.6	Diapositive, color ungerahmt		
5.6.1	von flachen Vorlagen		
	24 x 36 mm		3,07
	6 x 6 cm		6,14
	9 x 12 cm		25,56
	13 x 18 cm		33,23
5.6.2	von plastischen Vorlagen		
	24 x 36 mm		6,14
	6 x 6 cm		8,69
5.7	Mikrofilmkopie je Meter		
5.7.1	auf Diazo-Rollfilm (35 mm)		0,77
5.7.2	auf Silberhalogenid-Rollfilm (35 mm)		1,28
5.8	Zuschläge für Terminaufträge je Einzelfall		25,56
5.9	Zuschläge für Sonderleistungen und erhöhten Arbeitsaufwand je Einzelfall und angebrochene Viertelstunde		12,78
6	Siegelabgüsse je cm Durchmesser (bei Dreiecksiegeln: halbe Summe aus Länge von Grundlinie und Höhe; bei Ovalsiegeln: halbe Summe aus Länge und Breite)		
	einfarbig		7,67
	zweifärbig		12,78
	Mindestgebühr für einen Abguss		25,56
7	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion		
7.1	schwarzweiß, Auflage		
	bis 5 000		40,90
	bis 10 000		61,36
	bis 50 000		81,81
	über 50 000 je angefordertes 50 000		102,27

Sächsische Archivgebührenverordnung

7.2	über 50 000 je angefangene 50 000 farbig	122,11 das Zweifache der Gebühr nach Nummer 7.1
7.3	in Kalendern, auf Schutzumschlägen, Ansichts- oder Glückwunschkarten	das Zweifache der Gebühr nach Nummer 7.1
7.4	auf Plakaten oder zu sonstigen Werbezwecken	das Sechsfache der Gebühr nach Nummer 7.1
7.5	bei Neuauflagen und zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben je Ausgabe	die Hälfte der Gebühr nach Nummer 7.1
8	Vervielfältigung eines Siegelabgusses Auflage	
	bis 100 Stück	51,13
	bis 500 Stück	102,26
	über 500 Stück je angefangene weitere 500	153,39
9	Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je angefangene Wiedergabeminute	255,65

1 Anlage neu gefasst durch [Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2001](#) (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)

Änderungsvorschriften

Änderung der Sächsischen Archivgebührenverordnung

Art. 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 3, 4)